

Leistungsvertrag

Die Stadt Halle (Saale),

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Szabados,
vertreten durch den Beigeordneten für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung,
Herrn Tobias Kogge

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Verein Hallesches Salinemuseum e.V.

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend Verein genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag.

Präambel

Das Technische Halloren- und Salinemuseum (nachfolgend: Museum) wird aus dem Museumsverbund Hallesche Museen herausgelöst und zum 1.8.2010 in die Trägerschaft des Vereins Hallesches Salinemuseum e.V. wechseln.

Der nachfolgende Vertrag regelt die Gewährung einer Zuwendung der Stadt Halle (Saale) für die Arbeit des Museums.

Beide Vertragspartner schließen den Vertrag auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und im Bewusstsein darüber, dass die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung mit gemeinsamen praktischen Erfahrungen zu füllen ist. Deshalb wird vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages über mögliche Anpassungen aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug des Vertrages in kooperativer Weise verhandelt wird, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Die Arbeit des Museums trägt zur kulturellen Förderung und Bildung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) sowie deren Besucherinnen und Besuchern bei. Das Museum ist in das Museumskonzept der Stadt einzubinden. Aktivitäten, die zur Einbindung des Museums in die Landschaft der Salzmuseen der Region, der Bundesrepublik und Europas dienen, sind zu entwickeln und werden von der Stadt unterstützt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gefördert wird der Verein Hallesches Salinemuseum e.V., Mansfelder Straße 52, 06118 Halle (Saale), zur Finanzierung des Museums, ebendort.
- (2) Die Trägerschaft des Museums übernimmt der Verein. Die Förderung wird für die Erbringung der in Anlage 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, ausgereicht. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Alle wesentlichen Änderungen der Leistungen oder der Konzeption des Museums hinsichtlich Art, Ziel, Umfang oder Qualität sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen bei Änderung der Zustimmung der Stadt.

- (3) Der Verein verpflichtet sich, das Angebot des Museums als Leistung der kulturellen Förderung und Bildung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sowie deren Besucherinnen und Besuchern unter Beachtung der Richtlinien des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt, zu betreiben. Er gewährleistet, dass sein Leistungsangebot dementsprechend geeignet und zweckmäßig ist.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten zur kulturellen Situation in der Stadt Halle mitzuwirken sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage zur Struktur der kulturellen Angebote der Stadt Halle (Saale) abzugeben. Der Verein verpflichtet sich, das Museum in die Zusammenarbeit in existierende oder zu gründende Institutionen zur Förderung der musealen Arbeit in Halle und dem Land Sachsen-Anhalt einzubeziehen.

§ 2 Vertragslaufzeit / Zuwendungshöhe

- (1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum 2010 bis 2012 geschlossen, mit beidseitiger Option auf Verlängerung um weitere drei Jahre. Die Option muss spätestens zum 31.3.2012 ausgeübt werden.
Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2010 und endet am 31.12.2012.
- (2) Jährlich erhält der Verein zur Betreibung des Museums den im Finanzplan festgelegten Zuschuss für Personal- und Sachausgaben, Miet- und Betriebskosten. Darüber hinaus gehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Zuschuss für das 2. Halbjahr 2010 beträgt 5/12 des Gesamtzuschusses für 2010 unter Beachtung tariflicher Sonderzahlungen nach TVöD, für das Jahr 2011 600T€, für das Jahr 2010 550 T€.
- (4) Die jährlichen Zuwendungen von 2010 bis 2012 werden halbjährlich im Voraus bis zum 3. Werktag der Kalendermonate Januar und Juli überwiesen.

Die Verhandlungen zur Verlängerung dieses Vertrags um weitere drei Jahre und zur Zuschusshöhe für diesen Zeitraum sind bis zum 30. Juni 2012 abzuschließen. Das Verhandlungsergebnis bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss ist in seinem Betrag fest, eventuelle nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt.

- (5) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten werden vom Verein eingenommen und im Haushalt des Vereins als Einnahme gebucht.
- (6) Die sich derzeit in den Räumen des Museums befindlichen Musealien sowie die Bibliothek verbleiben im Eigentum der Stadt und werden dem Verein leihweise kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Verein übernimmt die Kosten für Versicherung und die Werterhaltung bzw. Sicherung der Musealien sowie der Bibliothek. Er bemüht sich weiterhin, Fördermittel für diesen Zweck zu akquirieren. Diese Fördermittel werden nicht auf die Zuschusshöhe angerechnet. Die Details der Überlassung regelt ein Depositatvertrag zwischen der Stadt und dem Verein (Anlage 4 des Übernahmevertrages).

- (8) Die im Inventar (Anlage 5 des Übernahmevertrages) verzeichneten Einrichtungsgegenstände werden dem Verein ebenfalls leihweise kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 3 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende. Er wird seine für das Museum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend belehren.

§ 4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Zwischen den Vertragsparteien wird die Erarbeitung eines Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzeptes für die Arbeit des Museums vereinbart. Dieses enthält Aussagen über geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Es ist zum 31.12.2010 vorzulegen. Der Verein hat 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich und auf Anforderung des Kulturausschusses auch mündlich über die Qualitätsentwicklung in der Vergangenheit und sein zukünftiges Konzept zu berichten.

§ 5 Steuerungsverfahren / Erfolgskontrolle / Leistungsmängel

- (1) Zwischen der Stadt und dem Verein findet jährlich im 1. Halbjahr ein Auswertungs- und Planungsgespräch statt, dessen Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten werden. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:
- Notwendigkeit der Anpassung der Ziele und Umsetzungsmethoden der Leistungen entsprechend Veränderungen bei Zielgruppe und Bedarf
 - Einbindung der Leistungen in die strategischen Zielsetzungen der Stadt
 - Überprüfung der internen Qualitätssicherung und -entwicklung der Einrichtung
 - Planung und Steuerung der Qualität und Quantität der Leistungen
 - Kosten-Leistungs-Verhältnis
- (2) Zur Erfolgskontrolle und Vorbereitung des Auswertungs- und Planungsgesprächs gem. Abs.1 übergibt der Verein der Stadt nach Ablauf jedes Kalenderjahres binnen zwei Monaten einen aussagekräftigen schriftlichen Bericht incl. relevanter statistischer Angaben über die vom Verein gem. § 1 erbrachten Leistungen. Zu jeder vereinbarten Leistung müssen Aussagen zur Zielstellung und erreichten Wirkung getroffen werden. Eventuelle Veröffentlichungen sind beizufügen. Ferner hat der Verein über die Planungen des Museums für das Folgejahr zu berichten. Dieser Bericht und die Jahresplanung sind an der Leistungsbeschreibung ausgerichtet. Auf Anforderung der Stadt ist der Bericht zu ergänzen.
- (3) Über die Feststellung eines durch den Verein zu verantwortenden Leistungsmangels (z.B. Qualität kann durch fehlende sächliche oder personelle Bedingungen nicht gesichert werden, Zielerreichung ist in Frage gestellt) wird der Verein umgehend schriftlich durch die Stadt informiert. Er hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zugang der Mängelanzeige gegenüber der Stadt Stellung zu nehmen.
- (4) Erbringt der Verein seine Leistung nicht wie in § 1 Abs.2 beschrieben, kann die Stadt in der Folge des in Absatz 3 aufgezeigten Verfahrens eine angemessene Minderung der Zuwendung vornehmen. Über die Höhe und Dauer ist durch die Stadt im Einvernehmen mit dem Verein zu entscheiden. Der Betrag der Reduzierung wird von der

Gesamtbewilligungssumme des § 2 Abs. 2 abgezogen. § 8 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Die Minderung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bereits erhaltene Gelder für den Minderungszeitraum sind unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Die Stadt hat die Möglichkeit, auf die Rückzahlung der Erstattung zu verzichten und stattdessen eine Verrechnung mit der nächsten Zuwendungszahlung durchzuführen.
- (6) Behebt der Verein nachweislich den Leistungsmangel, endet die Minderung mit Beginn des darauf folgenden Monats.
- (7) Wird der Leistungsmangel nicht in der von der Stadt gesetzten zumutbaren Frist behoben, ist das ein Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- (8) Die Verantwortlichkeit für die fachliche und für die wirtschaftliche Erfolgskontrolle liegt im Dezernat IV, gemäß dem Grundsatz der dezentralen Ressourcenverantwortung.

§ 6 Personal / Besserstellungsverbot

Der Verein tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen entsprechend des Personalüberleitungsvertrages (Anlage 2 des Übernahmevertrages) ein. Bei Neueinstellungen kann der Verein die Vergütung eigenvertraglich selbst festlegen. Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot wird jeweils die Gesamtheit der tariflichen Leistungen verglichen.

§ 7 Allgemeine Zuwendungsbedingungen

- (1) Gefördert werden Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für die Nutzung der Gebäude sowie der erforderliche Verwaltungsaufwand.
- (2) Es sind stets alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben im Sinne des Vertragszwecks einzusetzen. Dazu zählen insbesondere
 - Einnahmen, die über Veranstaltungen erwirtschaftet werden
 - zweckgebundene Spenden
 - Teilnehmerbeiträge
 - Gebühren
 - Eintrittsgelder
 - Schutzgebühren (bei Druckwerken)
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- (3) Alle Ansätze für Personal- und Sachausgaben sind untereinander deckungsfähig.
- (4) Die Zuwendung der Stadt darf nur zur Erfüllung des im Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 8 Finanzierung, Verwendungsnachweis, Prüfung

- (1) Der Finanzplan des Vereins für das Museum für die Monate August bis Dezember 2010, das Jahr 2011 und das Jahr 2012 liegt vor und ist Bestandteil dieses Leistungsvertrages. Er enthält alle für den Betrieb des Museums zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

- (2) Über die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres vom Verein bis zum 30.6. des folgenden Jahres ein genauer zahlenmäßiger Nachweis sowie ein Prüfbericht einer Steuerberatungsgesellschaft bzw. eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) einzuhalten.
- (4) Wird der Verwendungsnachweis eines Rechnungsjahres seitens der Stadt nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eingang beanstandet, gilt er vorbehaltlich des Bekanntwerdens weiterer Tatsachen, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Verwendungsnachweises nicht ersichtlich waren und grundsätzlich zu einer Rückforderung führen würden, als genehmigt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt Halle bereitgestellten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Vereins oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Der Verein hat alle notwendigen Auskünfte zum Museum zu erteilen. Das Prüfungsrecht der Stadt umfasst auch die Vorlage aller Unterlagen, die zur Prüfung der geleisteten Lohn- und Gehaltszahlungen erforderlich sind.
- (6) Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Mittelverwendung oder begründetem Verdacht einer bevorstehenden Insolvenz ist die Stadt berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - durch örtliche Erhebungen in den vom Verein genutzten Räumlichkeiten die fachliche Arbeit sowie Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen. Der Verein ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Informationsrechte und -pflichten

- (1) Stadträten und Stadträtinnen, Mitgliedern des Kulturausschuss sowie dem Beigeordneten für Kultur und Bildung und den Beauftragten seines Geschäftsbereichs ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt in den geförderten Einrichtungen für Dienstgeschäfte zu ermöglichen.
- (2) Auf die finanziellen Leistungen der Stadt für die geförderte Einrichtung / Maßnahme ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren, Hinweise etc.) hinzuweisen.
- (3) Der Verein hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Vereins gegenüber der Stadt ergeben haben.

§ 10 Nachwirkung / Abwicklung / Kündigung

- (1) Wird nach Ablauf des Vertrages kein neuer Vertrag abgeschlossen, sind die verbleibenden Rücklagen entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen vertraglichen Leistungen am Gesamtvolumen des zuletzt geförderten Kalenderjahres an die Stadt zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrages, die eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Dienstes bewirkt, erstattet die Stadt dem Verein die Ausgaben aus

einzuhaltenen Kündigungsfristen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins in der Einrichtung anteilig entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen Leistung am Gesamtvolumen der zuwendungsfähigen Ausgaben. Durch Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern des Vereins erzielte bzw. erzielbare Einnahmen sind entsprechend anzurechnen.

Verbleibende Rücklagen oder sonstige vom Verein geschuldete Gelder können auf diese Erstattung angerechnet werden.

- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von § 2 (1) unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. die laut Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen und personellen Voraussetzungen, nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden können
 2. ein Insolvenzverfahren vom Verein beantragt oder gegen ihn eröffnet wird
 3. die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins nicht mehr gewährleistet ist
 4. der Bericht gemäß § 5 (2) nicht vorgelegt wird oder der Verein nicht am Planungsgespräch teilnimmt
 5. die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet wird (§ 7 Abs.6 bleibt hiervon unberührt)
 6. wenn der Verein die Zuwendung aufgrund von Angaben erlangt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Vertrag nicht geschlossen oder eine Zuwendung in geringerer Höhe vereinbart worden wäre.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht vertragsgemäß verbrauchte Mittel der Stadt unverzüglich ab Geltendmachung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 01.01.2002 mit einem Zinssatz, der um 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt, zu verzinsen, sofern sich die Forderung aus einer festgestellten Pflichtverletzung aus dem Vertrag ergibt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Rechtzeitig vor Ablauf des Vertragszeitraumes treten die Vertragspartner in Verhandlungen über einen Folgevertrag. Im Übrigen endet der Vertrag nach Ablauf in der in § 2 Abs.1 benannten Frist.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (4) Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Halle (Saale).

Für: Stadt Halle (Saale)

Für: Hallesches Salinemuseum e.V.

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

Anlage zum Leistungsvertrag

Leistungsbeschreibung für das Technischen Halloren- und Salinemuseum

Zusammenfassende Leistungen und Aufgabenstellung

- Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen zu den Themenbereichen Kulturgeschichte des Salzes, Salinekunde, geologische Gegebenheiten, Naturwissenschaften, regionale Entwicklung, Industriegeschichte und Geschichte der Salzwirker und Pfänner
- populäre und fachspezifische Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse
- zielgruppenorientierte Bildungs- und Erlebnisangebote mit einer anschaulichen Demonstration der technischen Salzproduktion
- Ausstellungen im Bereich Kunst und Wissenschaft sowie Bildung und Kultur
- Ort für kulturelle Höhepunkte – Musik und Theaterangebote in Kooperation mit externen Akteuren, Veranstaltungen für kulturinteressierte Nutzergruppen
- Positionierung und Ausbau als touristische Besonderheit der Region in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing, Tourismusverbänden und der regionalen Hotellerie
- Mitwirkung beim Erhalt des einmaligen baulichen Ensembles der halleschen Saline

Leistungen der Vermittlungsarbeit

- Dauerausstellung / Sonderausstellungen
- Thematische Führungen
- Darstellungen der Salzherstellung - Technische Demonstrationen – Schausieden
- Präsentation des Silberschatzes der Halloren und dessen Geschichte
- kulturelle Veranstaltungen und Aktionen
- Tradition- und Heimatpflege
- Projekte der Museumspädagogik im Erlebnis- und Aktivbereich

Leistungen im Bereich Sicherheit

- die Sicherheit von Einrichtung und Inventar
- die technische Sicherheit mit dem Schwerpunkt Siedeanlage

- die Einhaltung der Auflagen des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes
- Durchsetzung der Besucherordnung und der Nutzungsbedingungen für den Umgang mit den historischen Objekten der Sammlung

Begleitende Leistungen

- Entwicklung von flexiblen und anspruchsgerechten Räumlichkeiten
- Verkauf / Saline-Shop / Gastronomie
- Akquise von Drittmitteln
- Netzwerkarbeit
- Marketing / Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)
- Qualitätssicherung / Evaluation / Weiterentwicklung

(Die dargestellten Leistungen orientieren sich an den Standards und Empfehlungen des Deutschen Museumsbundes.)